



Bundesärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der  
deutschen Ärztekammern



Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

**Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission**  
**Prüfung des Nierentransplantationsprogramms**  
**des Universitätsklinikums Halle (Saale)**  
**am 29. Januar 2018**

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung am 28. Februar 2017 beschlossen, das Nierentransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Halle (Saale) im schriftlichen Verfahren zu prüfen. Die Prüfung der angeforderten Unterlagen fand am 29. Januar 2018 in der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin der Bundesärztekammer statt.

An ihr haben auf Seiten der Prüfungskommission [REDACTED]

[REDACTED]

Vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt nahm

[REDACTED] an der Visitation teil.

Von Seiten des Universitätsklinikums Halle (Saale) waren zuvor im schriftlichen Verfahren

[REDACTED] beteiligt.

Im Universitätsklinikum Halle (Saale) fanden in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt 92 Nierentransplantationen statt. Daraus wurde für die Prüfung im schriftlichen Verfahren eine Stichprobe von 30 Patienten gezogen, und zwar zunächst 20 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 1.000 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme auf die Warteliste lagen, weiterhin 3 Fälle, in denen zu diesem Zeitpunkt noch keine Dialyse stattgefunden hatte, und nachfolgend 7 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 1.000 Tage zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Ebenfalls befanden

sich unter den geprüften Fällen 5 Patienten mit einer Organzuteilung im beschleunigten Vermittlungsverfahren und ein HU-Patient.

Mit Schreiben vom 30. März 2017 erbaten die Kommissionen vom Universitätsklinikum Halle (Saale) die zur Prüfung dieser 30 Patienten erforderlichen Unterlagen. Dem kam das Universitätsklinikum Halle (Saale) mit Schreiben vom 6. und 11. April 2017 nach. Im Nachgang zur Prüfung am 29. Januar 2018 wurden mit Schreiben vom 8. Februar 2018 weitere Unterlagen und Auskünfte insbesondere zu Diskrepanzen erbeten, die in einzelnen Fällen zwischen dem bei der Listung angegebenen und dem zum Zeitpunkt der Transplantation vermerkten Erstdialysedatum festgestellt wurden. Dieser Bitte kam das Universitätsklinikum mit Schreiben vom 26. Februar 2018 nach.

Die Prüfung ergab keinerlei Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen. Die im Folgenden benannten Fälle mit diskrepanten bzw. unzutreffenden Angaben des Erstdialysedatums konnten vom Zentrum erklärt werden und begründen keinesfalls den Verdacht eines gezielt patientenbegünstigenden Verhaltens, geben aber Raum für Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Bei den Patienten ET-Nr. [REDACTED] und ET-Nr. [REDACTED] stellten die Kommissionen fest, dass das bei der Listung an ET gemeldete Datum der Erstdialyse ([REDACTED]) bis zur Transplantation korrigiert wurde ([REDACTED]). Das Zentrum konnte dies plausibel mit zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen bzw. einem Versehen begründen. Die Korrekturen geben auch deswegen keinen Anlass zur Annahme einer Manipulation, da die Angabe des späteren Erstdialysedatums bei der Listung für d[REDACTED] Pat[REDACTED] potentiell nachteilig war. Im Falle de[REDACTED] Pat[REDACTED] ET-Nr. [REDACTED] hätte ebenfalls ein deutlich früheres als das an ET gemeldete Erstdialysedatum ([REDACTED]) angegeben werden können. Denn diesem Datum liegt eine Dialyse nach frustraner Transplantation am [REDACTED] ohne nachfolgende Funktionsaufnahme der Niere zugrunde, so dass die vor dieser Transplantation schon seit dem [REDACTED] bestehende Dialysepflichtigkeit maßgeblich gewesen wäre. Ähnlich verhält es sich bei de[REDACTED] Pat[REDACTED] ET-Nr. [REDACTED], bei der die Dialysezeit vor einer nicht erfolgreich verlaufenen Nierenlebenspende hätte berücksichtigt werden können.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte von den Sachverständigen in allen Fällen nachvollzogen werden. Doch war dies nicht immer anhand der im Auswahlzeitpunkt vorgenommenen Dokumentation, sondern teilweise erst mit der vom Zentrum nachträglich angegebenen Begründung möglich. Die Kommissionen empfehlen daher eine umfassendere ad hoc Dokumentation der Auswahlkriterien.

Die Erhebung des Versicherungsstatus ergab, dass lediglich ein Patient privatversichert war, so dass eine Bevorzugung von Privatpatienten von vornherein nicht in Betracht kam.

Berlin, 20. März 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Verrel', written in a cursive style.

Prof. Dr. jur. Torsten Verrel  
Stellvertretender Vorsitzender der Prüfungskommission